

Ort und Gegenstand begrenzt sein muß. Die Frage, ob eine Vereinbarung die hiermit bezeichneten Grenzen überschreitet, sei alsdann nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Durch eine solche Regelung wird es möglich, dem richterlichen Ermessen einen erheblich weiteren Spielraum zu gewähren, als ihm das geltende Recht gestattet. Eine unerfüllbare Aufgabe wird den Gerichten damit nicht gestellt. Ähnliche Entscheidungen haben sie z. B. nach dem § 337 des bürgerlichen Gesetzbuchs im Falle des Antrags auf Herabsetzung einer unverhältnismäßigen Vertragsstrafe zu treffen. In dieser Weise wird eine die Verhältnisse des praktischen Lebens und die in Betracht kommenden Interessen in sachgemäher Weise berücksichtigende Rechtsprechung am sichersten dahin gelangen, die Mißbräuche, die zur Zeit mit der Verwendung der Konkurrenzklausel getrieben werden, zu beseitigen.

Auf diesen Gesichtspunkten beruhen die Vorschriften, die im § 67 Absatz 1 des Entwurfs enthalten sind. Darnach ist eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch die dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, für den Handlungsgehilfen nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird.

Einen weiteren Schutz gewährt dem Handlungsgehilfen die Vorschrift im Absatz 2 des § 67, nach der dem Prinzipal ein Anspruch aus der Konkurrenzklausel überhaupt nicht zusteht, wenn er, ohne daß in der Person des Gehilfen ein genügender Grund vorliegt, das Dienstverhältnis seinerseits auflöst.

Hinsichtlich der Personen, die in einem Handelsgewerbe zu anderen als kaufmännischen Dienstleistungen angestellt sind, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften. Im § 74 ist dies besonders ausgesprochen. Der Artikel 65 des Handelsgesetzbuchs enthält einen ähnlichen Satz, jedoch in zu enger Begrenzung, da er sich nur auf Personen bezieht, die bei dem Betrieb eines Handelsgewerbes Befindedienste verrichten. Es handelt sich aber in der Hauptsache nicht um Personen in Befindedienststellung, sondern um gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung.

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. — Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb hat bereits einige Entscheidungen hervorgerufen, die früher nicht möglich gewesen wären. Die Neuheit dieser Rechtsprechung und ihre gleichmäßige Anwendbarkeit auf den Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige möge es rechtfertigen, wenn wir in nachfolgendem einen Rechtsfall mitteilen, bei dem die Parteien weder dem Buchhandel, noch einem seiner Nebenzweige angehören.

Das Hotel „Schwarzer Bär“ in Altenburg hatte sich in Inseraten als „das einzige Hotel in Geschäftslage, das beste und besuchteste Speiseraum am Plage“ bezeichnet. Der Besitzer eines anderen dortigen Hotels, des „Wettiner Hof“, stellte gegen diese ihn benachteiligende Reklame bei Gericht den Antrag, dem Besitzer des „Schwarzen Bären“ zu verbieten, diese Worte weiterzuführen, und das Gericht ordnete durch einstweilige Verfügung an, daß sich der „Schwarze Bär“ künftig, gemäß § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt seien, der Angabe über seine geschäftlichen Verhältnisse „einziges Hotel in Geschäftslage“ zu enthalten habe, während die Angabe „das beste und besuchteste Speiseraum“ nicht zu beanstanden sei. Das dem Vpgr. Egl. vorliegende Erkenntnis sagt von der ersteren Angabe: Ihrem Inhalte und Zwecke nach sei die angeführte Anpreisung geeignet, bei den Lesern, insbesondere den Geschäftreisenden, die Meinung hervorzurufen, daß hinsichtlich des Abschlusses von Geschäften der „Schwarze Bär“ das einzige vortheilhafte Hotel sei. Dies sei aber unwahr, da sich auch noch andere Hotels in guter Geschäftslage befänden, darunter auch der „Wettiner Hof“. Der Reklamepassus „bestes und besuchtestes Speiseraum am Plage“ sei dagegen nicht als „unrichtige Angabe thatsächlicher Art“ im Sinne des § 1 des Gesetzes anzusehen, da die Worte „beste“ und „besuchteste“ nur ganz allgemeine Anpreisungen enthielten und sich als Urteile, nicht aber als Behauptungen von Thatsachen darstellten. — Wegen der Zulassung des zweiten Teiles der Reklame legte der „Wettiner Hof“ Beschwerde ein; aber die erstinstanzliche Entscheidung wurde bestätigt. Auch das herzogliche Landgericht sah in den Worten nur eine allgemeine Anpreisung und führte in seiner Entscheidung aus: „Das in Frage stehende Gesetz unterscheidet die erlaubte und die unerlaubte Reklame im § 1 von dem Gesichtspunkte aus, ob sich die Anpreisung im Rahmen von Treu und Glauben hält oder nicht. Es nimmt also dem Gewerbetreibenden keineswegs das Recht, seine Ware bez. sein Geschäft zu loben. Deshalb sind auch allgemeine Anpreisungen, wie „beste Ware“, „Prima-Qualität“, „billigste Preise“, „reichste Auswahl“ und schließlich auch „bestes und be-

suchtestes Speise-Restaurant“, nach wie vor zulässig, selbst wenn sie Uebertreibungen enthalten, sofern sie lediglich eine belobigende Beurteilung seitens des Anpreisenden darstellen. Dieses subjektive Moment läßt sich auch durch den Zusatz „am Plage“ nicht wegleugnen. Das Ganze ist nichts weiter, als eine überschwängliche, aber zulässige Selbstbeurteilung.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Hinrichs' Fünfjahrs-Katalog der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher, Zeitschriften, Landkarten etc. Mit Titelverzeichnis und Sachregister. Neunter Band 1891—1895. Bearbeitet von Heinrich Weise. 18. Lieferung: Klein — Krummacher. 4°. S. 673—720. Leipzig 1896, Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.

Bibliographie Nationale. Dictionnaire des écrivains belges et catalogue de leurs publications 1830—1880. Tome III. 5^e livraison: Schild — Stas. gr. 8°. S. 385—480. Brüssel 1896, Verlag von P. Weissenbruch.

Zum Gedächtnis Philipp Melancthons. — Am 16. Februar 1897, dem Tage der vierhundertsten Wiederkehr des Geburtstages Philipp Melancthons, soll in Bretten an der Stelle des Geburtshauses Melancthons am Markte der Grundstein zu einem in spätgotischem Stile zu errichtenden Gedächtnishause gelegt werden. Das Haus soll eine Ehrenhalle mit Statuen und Bildnissen Melancthons und hervorragender Zeitgenossen, sowie ein Museum von Handschriften Melancthons, Bildern, Büchern, Medaillen etc. zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit, vor allem aber eine vollständige Sammlung seiner gedruckten Schriften und Werke, sowie der Schriften seiner Freunde und Gegner enthalten. Etwa 20000 \mathcal{M} sind erforderlich, wovon die Gemeinde Bretten allein 27000 \mathcal{M} aufgebracht hat. Ein zur Ausführung des Vorhabens gebildeter Verein, der unter dem Protektorat des Großherzogs von Baden steht, erließ soeben einen Aufruf zu Beiträgen an Geld und Gegenständen. Zuweisungen wollen an Herrn Abgeordneten Kögler oder Herrn Stadtrat Wörner in Bretten (Baden) gerichtet werden.

Jubiläum der „Bibliothèque universelle“. — In Genf wurde vor einigen Tagen im dortigen „Athenäum“ das hundertjährige Bestehen der bekannten Zeitschrift „Bibliothèque universelle“ (im Beginn „Bibliothèque britannique“), die jetzt in Lausanne erscheint, gefeiert. Der Allgemeinen Zeitung entnehmen wir über die Gründung und Entwicklung dieser angesehenen Zeitschrift folgendes:

Die Begründung und die ersten Jahre ihres Bestehens fallen in eine Zeit der Unruhe, der Revolutionen und Kriege. Genf hatte damals eine der schwierigsten Perioden seiner Geschichte durchzumachen. Es hatte sich gegen den Andrang der Jakobiner und gegen die Raublust des Direktoriums zu verteidigen. Den vielfachen Intrigen, Versprechungen und Drohungen eines Barras, eines Rembell und Gen. entging es noch mit großer Mühe und Aufbietung seiner ganzen Kraft; aber am 15. April 1798 erlag es der Gewalt und fiel unter französische Herrschaft, in der es 16 Jahre lang verblieb und die ehemals freie Republik zu einer einfachen französischen Präfektur erniedrigt wurde. Die Begründer der neuen Zeitschrift waren die drei Genfer Frédéric Guillaume Maurice, Marc-Auguste Pictet und dessen Bruder, der Diplomat Charles Pictet de Rochemont. Alle drei vereinigte ein lebhaftes Gefühl fürs Vaterland und eine hohe sittliche wie geistige Bildung. Pictet de Rochemont übernahm die Artikel über die Literatur und Agronomie; Wissenschaft und Kunst wurden seinem Bruder Marc-Auguste übertragen, der im Jahre 1786 als Nachfolger von D. B. de Saussure zum Professor der Philosophie an der Genfer Akademie ernannt worden war und als solcher vornehmlich Physik zu lehren hatte. F. G. Maurice hatte die Leitung und Verwaltung der „Bibliothèque britannique“, worauf dieser sich ausgezeichnet verstand, und seinen Anstrengungen hatte es die neue Zeitschrift zu verdanken, daß sie mitten in den Stürmen und Kriegen der politischen Umwälzungen jener Zeit sich aufrecht erhielt. Ihm gelang es, in England den Astronomen Herschel, den Chemiker und Physiker Davy und den Entdecker der Kuhpockenimpfung Jenner für die „Bibliothèque“ zu gewinnen. Auch der Erdumsegler und Naturforscher Banks, der Physiker und Philanthrop Rumford, die Schriftstellerin Maria Edgeworth und der durch seine vielen Erfindungen bekannte Charles Lord Stanhope interessierten sich für die Genfer Zeitschrift, die sich vor allem die Aufgabe gestellt hatte, die Ideen und wissenschaftlichen Forschungen Großbritanniens in Frankreich zu verbreiten. In Paris gewann die „Bibliothèque“ als Freunde und Gönner den Mineralogen Dolomieu, den Litteraten und Journalisten Suard, den Publicisten Dupont de Nemours u. a. Die Zahl der Abonnenten während der ersten 20 Jahre war nicht beträchtlich. Ende des Jahres 1816 zählte sie 700 Abonnenten, unter denen sich die allerhöchsten Herrschaften und hervorragendsten Staatsmänner und